

# Beobachten- Einschätzen- Handeln

Die Handlungsschritte des ASD im Spannungsfeld zwischen  
Normalität und Kindeswohlgefährdung

# Ablauf

1. Ablaufschema: Was geschieht, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemeldet wird
2. Welche Informationen sind für die Einschätzung, ob eine KWG vorliegt, wichtig
3. Vorstellung der Handlungsschritte
4. Kooperation mit Institutionen - Datenschutz

# Handlungsgrundlagen

- Der Schutzauftrag und die Legitimation für das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus dem **Artikel 6 des Grundgesetzes**. Hierbei handelt es sich um „ein am Kindeswohl orientiertes Grundrecht“ (RAAK 2006, S. 34).
- Dieses Grundrecht ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Kind „als Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Grundgesetzes einen eigenen Anspruch auf den Schutz des Staates hat“ (ebd. S. 34).
- Das bedeutet, dass die Aufgabe des Wächteramts zum Tragen kommt, wenn:
  1. die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag versagen oder
  2. ihre Kinder verwahrlosen lassen

Dieser Eingriff in das Elternrecht wird durch den **Art. 6 Abs. 3 GG** und die **§§ 1666, 1666a BGB** geregelt.

**Das staatliche Wächteramt beinhaltet die Verantwortung der gesamten Gemeinschaft, das Kindeswohl zu sichern.**

**|JEDER KANN MELDEN – JEDER IST VERPFLICHTET ZU MELDEN |**

Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ergibt sich aus:

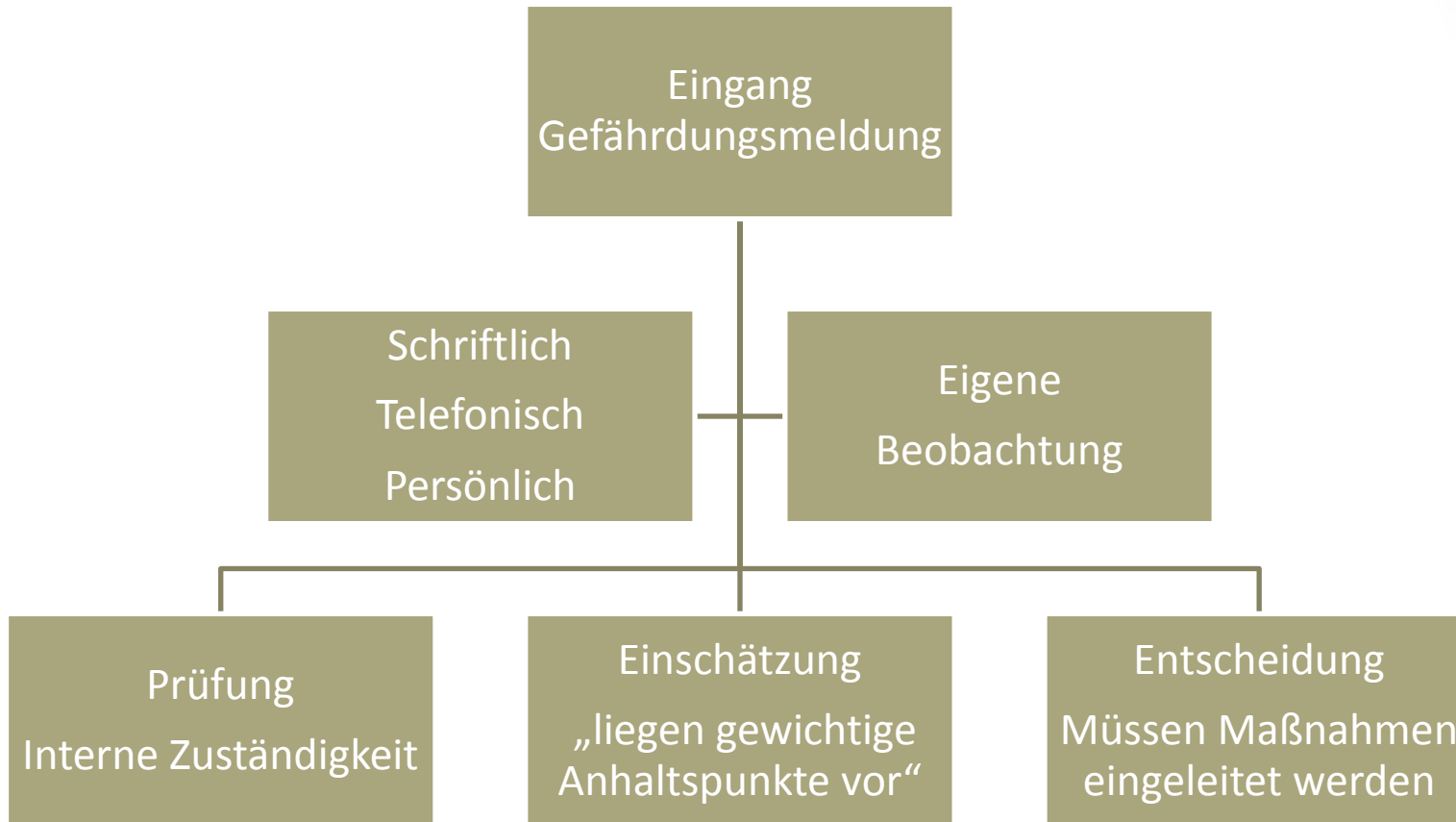
## **§ 1 KKG Abs. 3**

### **ZIEL:**

Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen damit:

- sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
- im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
- im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden, oder
- falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

# 1. Sondierung



# Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

## Alter/Habitus

- Wie alt ist das Kind
- Wie ist das Erscheinungsbild des Kindes

## Lebenssituation

- Wo lebt das Kind, wie sind die Wohnverhältnisse
- Was wurde genau beobachtet
- Wie oft, wann das letzte Mal

## Soziales Umfeld

- Welche sozialen Kontakte bestehen
- Sind Institutionen beteiligt (Schule/Kita, etc.)
- In welcher Beziehung steht der Melder zur Familie

# Kriterien – liegt eine KWG vor

- Ob nun eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann anhand folgender Kriterien, die alle gleichzeitig erfüllt sein müssen, ermittelt werden:

**gegenwärtig vorhandene Gefahr**

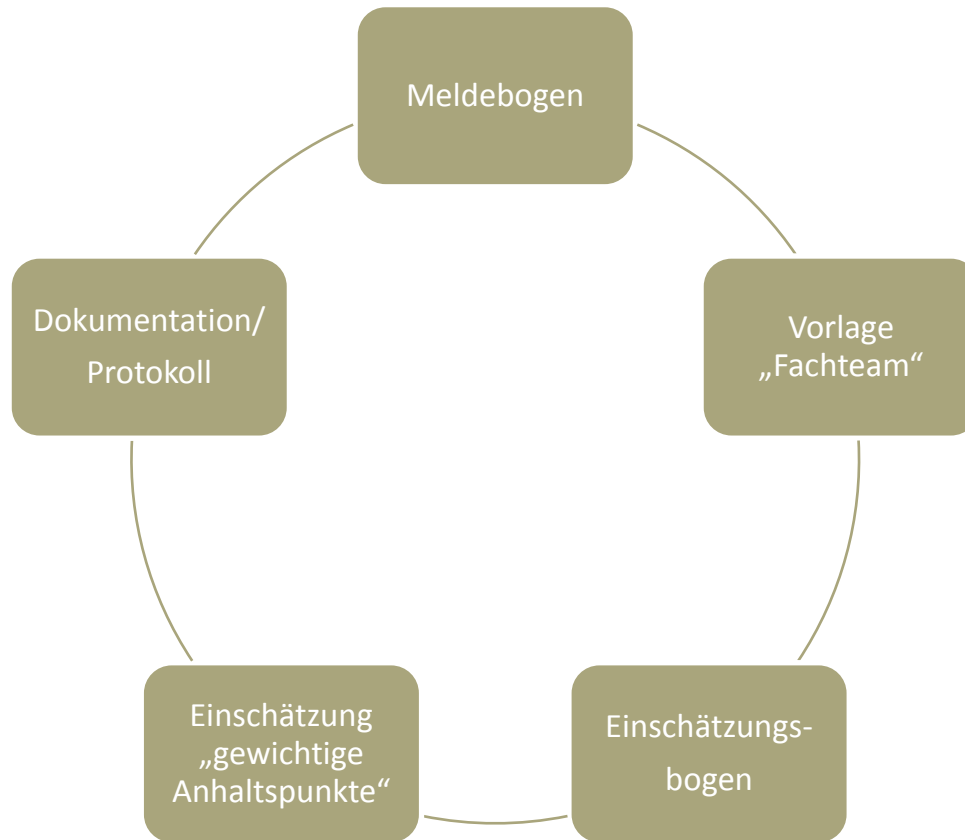
**Erheblichkeit der Schädigung**

**Sicherheit der Vorhersage**

- Allerdings rechtfertigt alleine das Vorliegen der drei genannten Kriterien noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge. Vielmehr muss nach § 1666 Abs. 1 BGB  
**„ gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen“**  
und  
**„die Eltern müssen nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden“** (MEYSEN & SCHMID 2006, S. 2-7).



# Umgang im ASD



## 2. Einschätzung

# Risikoeinschätzung durch die fallverantwortliche Fachkraft

## Einschätzung vor Ort

- Hausbesuch (4-Augen-Prinzip)
- Persönliches Gespräch mit den Betroffenen

## Nutzung von Kooperationen

- Kontaktaufnahme zu Institutionen (§ 3 KKG Bundeskinderschutzgesetz, § 61-65 SGB VIII (Schutz von Sozialdaten))
- Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen und Ärzte

## Entscheidung

- Angebote der Jugendhilfe
- Einleitung notwendiger Schutzmaßnahme (Kontrollauftrag, Schutzplan)
- Letztmöglichster Handlungsschritt Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII und Anrufung Familiengericht

# Risikoeinschätzung im Fachteam

## Beratung durch das Fachteam

- Beteiligung der Referatsleitung und Hinzuziehung weiterer **Fachkräfte § 8a (4) Satz 1** (JA-MA sind alle 8a Fachkräfte)
- Vorstellung des Falls anhand der vorliegenden Informationen


## Entscheidung

- Planung des weiteren Vorgehens
- Hilfen zur Erziehung/Anrufung des Familiengerichtes n. **1666 BGB, Inobhutnahme 42 SGB VIII**

## Dokumentation

- Dokumentation der Ergebnisse
- strafrechtliche Garantenstellung **nach § 13 StGB**

# Gründe für eine Fachberatung:



Kollegiale Beratung ist ein strukturierter Beratungs- und Reflexionsprozess

Gesetzgeber fordert das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Es erfolgt ein Perspektivenwechsel, der die Bedarfslage aller Beteiligten beachtet

Fallverstehen wird als Gruppenleistung erbracht

# 3. Handeln

Keine bzw. keine  
massive  
Kindeswohlgefährdung

Vorgang wird  
beendet

Mündet in einem  
Beratungsangebot

Hilfe zur Erziehung

Es liegt nach  
Einschätzung eine  
Kindeswohlgefährdung  
vor

Schutzplan erstellen  
– wie kann die KWG  
abgewendet werden  
Kontrollauftrag

Einleitung HzE

Vorläufige  
Schutzmaßnahme  
Anrufung des  
Familiengerichts

## 4. Datenschutz



# Umgang mit Daten (gesetzliche Grundlage §§ 61-68 SGB VIII)

## Datenübermittlung ist eine... **Einbahnstraße**

Fachkräfte haben die Möglichkeit und die Verpflichtung Fachberatung in Anspruch zu nehmen  
**§ 8b (1) SGB VIII**

Möglichkeit der anonymen Meldung und der Beratung

Anonyme Fallbesprechung ist möglich

Melder sind nicht verpflichtet ihren Namen zu nennen

**Der Datenschutz verhindert nicht den Kinderschutz**

# Übermittlungspflicht

- Schulen, Träger der freien Jugendhilfe (Jugendhilfeprojekte an Schulen), Ärzte und Hebammen haben nach **§ 4 Abs. 3 KKG** zunächst eine Übermittlungsbefugnis und auch eine **Übermittlungspflicht** gegenüber dem Jugendamt
- Eine inhaltliche Rückmeldung gegenüber den Meldern ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig
- Die beim Jugendamt gespeicherten Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis nach **§ 35 Abs. 1 SGB I**

# Erhebung von Daten

- „Diese Befugnis, Daten zu erheben, ergibt sich aus **§ 35 Abs. 2 SGB I** und **§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII**
- In der Regelungen zur Erhebung, Verwendung und zum Schutz von Sozialdaten gemäß **§§ 61 ff. SGB VIII** wird unter anderem sichergestellt, dass der Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht und diesen nicht behindern darf“
- **Grundsatz: Die Datenerhebung muss „geeignet, erforderlich und angemessen“ sein (vgl. Meysen 2006, S. 40).**

# FAZIT

- Die Kontrolle des Erziehungsprimats wird durch das staatliche Wächteramt gewährleistet
- ist nicht allein auf den ASD beschränkt
- Das staatliche Wächteramt schließt die staatliche Gemeinschaft mit ein was zur Folge hat, dass jeder Einzelne für den Schutz eines Kindes mitverantwortlich ist

„ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die beteiligten Institutionen fächerübergreifend zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen“

(GROLL et. al (2009))

# Literatur

- Maywald, J. (14. 09 2011). *Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen*. Abgerufen am 20. 11 2016 von <http://www.kita-fachtexte.de/>
- Meysen, T. (2006). Welche Bedeutung haben im Fall einer Kindeswohlgefährdung die Datenschutzbestimmungen? In Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, & W. (Hg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und ASD* (S. 40-40-5). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Meysen, T., & Schmid, H. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, & W. (Hg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und ASD* (S. 2 - 2-9). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Raak, W. (2006). Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdung aus familien- und jugendhilferechtlicher Sicht. In H. Kindler, S. Lilli, & H. Blüml, *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD* (S. 34-34-4). München: Deutsches Jugendinstitut.

Diskussion?